LVR
Qualität für Menschen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

An den
Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2101

A04, A02

Köln/Münster, 14. November 2024

Stellungnahme der NRW-Landesjugendämter zum Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 2. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze Stellung zu nehmen.

Die Landesjugendämter begrüßen den Gesetzentwurf. Er enthält aufgrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes notwendig gewordene Anpassungen sowie weitere Änderungen, die die Anforderungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen. Die Änderungen betreffen das Erste, Dritte und Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderung des Ersten Ausführungsgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Zu § 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die angestrebte Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses in Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs wird begrüßt.

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln
Telefon: 0221 809-0, Fax: 0221 809-2009
www.lvr.de

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01, Fax: 0251 591-3300
www.lwl.org

Zu § 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Absatz 1

Die Stärkung der Jugendbeteiligung durch die Aufnahme einer Vertretung örtlicher Jugendringe in Nummer 10 ist positiv zu bewerten.

Alternativ wird jedoch folgende Formulierung vorgeschlagen: „von Vertretungen der örtlichen Jugendselbstvertretung". Zur Begründung: Die Jugendringe sind nur eine mögliche Form von Jugendselbstvertretungen, die je nach Kommune sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Wichtig ist die angemessene Beteiligung junger Menschen an demokratischen Willensbildungsprozessen, wie es ja auch den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention entspricht. Um hier den Jugendämtern den nötigen Entscheidungsspielraum zu geben, wird eine offenere Formulierung empfohlen.

Absatz 3

Die Regelung in § 5 Absatz 3 Satz 3 hebt die Stärkung der Jugendselbstvertretung noch einmal hervor.

Der neue § 5 Absatz 3 Satz 3 setzt die bundesgesetzliche Vorgabe des § 71 Absatz 2 SGB VIII um und ermöglicht den Kommunen, durch Satzung selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder aufzunehmen. Somit werden keine landesrechtlichen Vorgaben gemacht und jede Kommune kann nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entscheiden. Diese Flexibilität ist zu begrüßen.

Zu § 16 Vollzeitpflege

Die Änderungen in § 16 werden insgesamt begrüßt, insbesondere die in Absatz 3 erfolgte Konkretisierung der Meldepflichten des die Pflegeerlaubnis erteilenden Jugendamtes an das Landesjugendamt und die vorgesehene Ausweitung auf Pflegeverhältnisse im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Zu § 17 Versagungsgründe

Die in § 17 Buchstabe c) erfolgte Streichung der Verengung auf das sittliche Wohl ist sinnvoll.

Zu § 19 Aufsicht und Anzeigepflicht

Die Neufassung des bisherigen § 20 in § 19 Absatz 1 wird begrüßt.

Zu § 20 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

Absatz 1

Mit der Neuregelung in Absatz 1 macht der Landesgesetzgeber Gebrauch vom Landesrechtsvorbehalt in § 45a Satz 4 SGB VIII. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, weil nur so angesichts der neuen Legaldefinition des Begriffs „Einrichtung" den in NRW gewachsenen Strukturen von unterschiedlichen familienähnlichen Betreuungsformen ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dies entspricht auch ausdrücklich der Intention des Bundesgesetzgebers.

Unter Ziffer 1 sind Kriterien formuliert, wonach bestimmte familienähnliche Betreuungsformen weiterhin zu den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören.

Mit der Regelung in Ziffer 2 wird ein Unterscheidungsmerkmal für einzelne familienähnliche Betreuungsformen, die nicht an einen Träger angebunden sind, zur Abgrenzung zwischen Pflegestelle und betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung formuliert. Dabei ist die zusätzliche Beschäftigung einer (pädagogischen) Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung erforderlich.

Dabei zielt die Voraussetzung für den Träger, zusätzliches Personal vorzuhalten, nicht ausschließlich auf die zu übernehmende Personalverantwortung als solche ab, sondern soll – als Voraussetzung für den Einrichtungscharakter im Sinne des § 45a SGB VIII – insbesondere die Gewährleistung des Kindeswohls auch durch die fachliche Einsichtnahme einer pädagogischen Fachkraft in den familienähnlichen Betreuungsformen sicherstellen.

Zu § 21 Betreuungskräfte

Personen mit einer therapeutischen Qualifikation (Satz 1) sind nicht regelhaft als Fachkräfte in allen (teil-)stationären Einrichtungen im Sinne § 45a SGB VIII oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne § 48a SGB VIII zu sehen. Dieses wird – im Gegensatz durch die Gesetzesbegründung – mit der gewählten Formulierung suggeriert.

In erlaubnispflichtigen Einrichtungen/sonstigen betreuten Wohnformen erfolgt die Prüfung bezüglich der erforderlichen Qualifikation des benötigten Personals auf Grundlage der Fachkonzeption. Grundsätzlich sind hierbei in allen Einrichtungen sowie in sonstigen betreuten Wohnformen pädagogische Fachkräfte aufgrund der zwingend erforderlichen pädagogischen Aufgaben in unterschiedlichem Rahmen erforderlich. Das Personal dieser Einrichtungen hat nicht nur Aufsichts- und Betreuungsfunktionen, sondern nimmt auch Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr und erhält dadurch Einfluss auf die Per-

sönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Personen mit einer therapeutischen Qualifikation können wiederum ausschließlich in Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen, die auch therapeutische Leistungen vorhalten und somit konzeptionell erforderlich werden, als aufgabenspezifische Fachkräfte gesehen werden. Generell sind therapeutische Kräfte somit nicht in allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen als Fachkräfte für den Betreuungsdienst zu bewerten.

Der neu eingefügte Absatz 2 soll nunmehr der Klarstellung dienen, dass für Tageseinrichtungen für Kinder die Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW und der Personalverordnung gelten. Zur Klarstellung wäre hier zu ergänzen, dass Absatz 1 der Regelung für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen keine Anwendung findet.

Zu § 22 Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung

Es wird vorgeschlagen, einen neuen zweiten Satz zu ergänzen: „Gleiches gilt für Maßnahmen der Jugendsozialarbeit für schulabsente Jugendliche."

Zur Begründung: Immer mehr und immer jüngere Jugendliche werden in außerschulischen Projekten zur Vermeidung schulischen Scheiterns gefördert, ohne dass gleichzeitig die Beschulung und damit eine Wiedereingliederung in die Schule ermöglicht wird.

Zu § 24 Ombudsstellen

Die grundsätzlich in § 24 Absatz 1 anvisierte Struktur von Ombudsstellen – eine überregionale Ombudsstelle und mehrere regionale Ombudsstellen – ist im Sinne einer fachlich angemessenen Beratung sowie Vermittlung und Klärung in Konflikten, die im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe stehen, zu begrüßen. Die weiteren konzeptionellen Eckpunkte in den Absätzen 2 und 3, insbesondere der Aspekt der Unabhängigkeit, entsprechen fachlichen Qualitätskriterien wie sie zum Beispiel vom Bundesnetzwerk Ombudschaft vertreten werden. Dass in § 25 explizit auf eine konstruktive Mitwirkung der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Konfliktklärung hingewiesen wird, stärkt die Rahmenbedingungen für die Konfliktklärung im Einzelfall.

Absatz 1

Die Förderung der überregionalen Ombudsstelle ist als „Muss-Regelung" und die Förderung von regionalen Ombudsstellen als „Kann-Regelung" formuliert. Es wird angeregt, auch für die regionalen Ombudsstellen eine verpflichtende Förderung vorzusehen.

In der Gesetzesbegründung zum KJSG von 2021 wird hervorgehoben: „Die Vorschrift verpflichtet daher – vorbehaltlich Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz – zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur durch Einrichtung von Ombudsstellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudschaftlicher Beratung und Unterstützung zu befriedigen." Mit Blick auf die inklusive Ausrichtung des KJSG ist die Bedarfsgerechtigkeit nur erfüllt, wenn Ombudsstellen auch barrierefrei sind.

Inwieweit die in NRW vorgesehenen regionalen Ombudsstellen entlang der Regierungsbezirke in diesem Sinne ein bedarfsgerechtes ombudschaftliches Angebot darstellen können, müsste im Nachgang evaluiert werden.

Absatz 2

Wir regen an, in einer Ergänzung bzw. in der Gesetzesbegründung einen Hinweis aufzunehmen, dass es um Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit allen Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe geht – und nicht nur um Konflikte beispielsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Absatz 3

Damit die Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfelandschaft und hier insbesondere bei Personensorgeberechtigten und jungen Menschen so wahrgenommen werden, dass sie in Konfliktfällen auch in Anspruch genommen werden, wird vorgeschlagen, § 24 Absatz 3 um eine Ziffer 4 zu ergänzen: „4. kontinuierlich in einer für Adressatinnen und Adressaten verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über das Angebot der Ombudsstellen zu informieren."

Zu § 26 Kinder- und Jugendbericht

Durch die Öffnung für Sachverständige werden eine entsprechende Qualität und Neutralität in der Bewertung der Jugendhilfe und Impulse zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen gewährleistet.

Zu § 27 Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die geplanten Änderungen im ehemaligen § 25 und jetzigen § 27 sind zu begrüßen.

Der Wegfall der Voraussetzung des „Sitzes" des Trägers im Jugendamtsbezirk macht das Anerkennungsverfahren und die Zuständigkeit klarer und stärkt die Entscheidungsfreiheit der örtlichen Jugendämter.

Diese können über die Träger entscheiden, welche überwiegend in ihrem Jugendamtsbezirk tätig sind, die sie kennen und bei denen sie das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen beurteilen können. Das frühere Auseinanderfallen von Sitz und überwiegender Tätigkeit hat oft zu Zuständigkeitsproblemen geführt.

Ist der Träger in mehreren Bezirken tätig, ist die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegeben, unabhängig von dem Sitz des Trägers. Mit der geplanten Änderung wird Klarheit geschaffen.

Zu § 28 Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Die geplante Neufassung des bisherigen § 26 in § 28 wird insgesamt begrüßt. Besonders die in Absatz 2 erfolgte Reduzierung des Verwaltungsaufwandes beim Nachweis des Vermögens und der Einkünfte des Mündels führt zu einer spürbaren Entlastung der Jugendämter. Sie entbindet die Amtsvormünder beim Anfangsbericht von der Verpflichtung, ein Vermögensverzeichnis für Mündel zu erstellen, die offensichtlich mittellos sind. Eine Versicherung hierüber gegenüber dem Familiengericht ist zukünftig ausreichend.

Artikel 2 – Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Im Ausführungsgesetz fehlt der Bezug zu § 13 a SGB VIII Schulsozialarbeit. In § 15 SGB VIII wird der Landesrechtsvorbehalt genannt. Landesrecht regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen. Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelungen zur Schulsozialarbeit. Erforderlich wären aber Ausführungen zu Grundsätzen, Zielen, Arbeitsweisen und zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, ebenso eine fachliche Einordnung zur Jugendsozialarbeit.

Gleiches gilt für den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter in Verbindung mit dem offenen Ganztag im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen. Auch hier gibt es keine Bezüge und Ausführungen und es bleibt damit unklar, wie genau dieses Praxisfeld durch die verantwortlichen Träger der Jugendhilfe weiterentwickelt werden soll.

Dies führt auf der kommunalen Ebene zu erheblichen Unsicherheiten im Bereich Planung (kommunaler Kinder- und Jugendförderplan). Auch für die freien Träger der Jugendhilfe, die sich im Bereich der Schulsozialarbeit und/oder des offenen Ganztags engagieren, fehlen damit weiterhin verlässliche landesrechtliche Grundlagen.

Zu § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der beispielhaften Auflistung in Satz 2 „Religion und Weltanschauung“ zu ergänzen. Hierdurch würden weitere wichtige mögliche Benachteiligungsfaktoren und Diskriminierungsgründe mit aufgenommen.

Zu § 4 Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit

Die geplanten Anpassungen sind zu begrüßen, da sie zutreffend den Förderauftrag und die Realität in der Kinder- und Jugendarbeit beschreiben. Gleichzeitig wird empfohlen, hier ergänzend noch die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als relevante Handlungsfelder des 3. AG-KJHG aufzuführen.

Zu § 5 Interkulturelle Bildung

Der Begriff der „anderen Kulturen" unterstützt das „othering", also die Herausstellung des „Anderen" als aufgrund bestimmter Merkmale nicht zugehörig. „Transkulturalität" nimmt hingegen das Verbindende in den Blick und bemüht sich um die Entwicklung einer gemeinsamen, gleichberechtigten Kultur. Dies sollte als inhaltliche Ausrichtung auch so benannt werden.

Zu § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Die bisherige Regelung ist im Entwurf unverändert geblieben, so dass für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule der Bezug zur Schulsozialarbeit (§ 13 a SGB VIII, eingeführt mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) sowie zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung fehlt. Die Regelung sollte die gemeinsame Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Schulsozialarbeit und den offenen Ganztag berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere die Benennung des Zusammenwirkens von örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit allen relevanten schulischen Akteur:innen und Institutionen.

Zu § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

Auch hier ist zu konkretisieren, ob und wenn ja in welchem Maße die Planungsverantwortung auch kooperative Angebote der Jugendförderung mit Schule – unter anderem im offenen Ganztag – betrifft und ob und in welchem Maße die Schulsozialarbeit gemäß § 13 a SGB VIII betroffen ist.

Zu § 13 Jugendsozialarbeit

Um den aktuellen Anforderungen in der Jugendsozialarbeit, in der es vermehrt vor allem um Stabilisierung und Lebensweltorientierung geht, Rechnung zu tragen, sollte hier ein Hinweis auf die Aufgabe der Unterstützung junger Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung erfolgen.

Es fehlt ebenfalls der Bezug zu § 13 a SGB VIII Schulsozialarbeit. Dass dieses wachsende Arbeitsfeld ausgeblendet wird, wird der Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW nicht mehr gerecht.

Zu § 16 Landesförderung

Die Laufzeit und die Dynamisierung werden ausdrücklich begrüßt.

Artikel 3 – Änderung des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Die Änderungen im Fünften Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG) sind zu begrüßen. Sie sehen im Kern eine Verfahrensvereinfachung vor und werden damit angepasst an die Erfahrungen, die die Jugendämter sowie die Landesstelle NRW bei der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gemacht haben. Insbesondere der Wegfall der Erstmeldung stellt aus Sicht der Landesstelle eine sinnvolle Verfahrensvereinfachung dar, da sich dieses Instrument in der Praxis der letzten Jahre als nicht mehr erforderlich erwiesen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung

Birgit Westers
LWL-Jugend- und Schuldezernentin